

RS Lvwg 2019/11/14 LVwG-AV-802/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2019

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

14.11.2019

Norm

AWG 2002 §37 Abs1

AWG 2002 §43 Abs1

Rechtssatz

Allfällige (befürchtete) Abweichungen vom eingereichten Projekt sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und sind die sich aus einem konsenswidrigen oder den Konsens überschreitenden Betrieb ergebenden Immissionen im Genehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Zwischenlagerung; Nachbar; Gefährdung; Belästigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.802.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at